



Schweizer Geologenverband
Association suisse des géologues
Associazione svizzera dei geologi
Associaziun svizra dals geologs
Swiss Association of Geologists

Bundesamt für Landestopografie
Projekt ÖREBKV
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern

geog@swisstopo.ch

Geschäftsstelle
Dornacherstrasse 29/Pf
4501 Solothurn
Telefon 032 625 75 75
Telefax 032 625 75 79
e-mail info@chgeol.org
www.chgeol.org

Solothurn, 13. November 2008

Verordnung zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) - Anhörung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Geologenverband CHGEOL vertritt die Interessen von über vierhundert Geologen aus Privatwirtschaft, Verwaltung und Hochschulen (www.chgeol.org). Viele unsere Mitglieder befassen sich sehr stark mit öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, so z.B. bei der Ausscheidung von Grundwasser-Schutzzonen. Wir sind deshalb auch an der nun laufenden Anhörung der ÖREBKV sehr interessiert und erlauben uns deshalb, Ihnen eine Stellungnahme zukommen zu lassen, obwohl wir nicht offiziell eingeladen wurden. Wir möchten Sie bitten, uns zukünftig auch zur Vernehmlassung bzw. Anhörung einzuladen.

Der ÖREBKV macht die nach vereinheitlichten Regeln erfassten Informationen, die zu öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen führen, zugänglich. Es ist zu begrüßen, dass danach die wirksamen Eigentumsbeschränkungen an einem Ort zusammengefasst und für jedermann leicht zugänglich sind.

CHGEOL ist der Meinung, dass nur eine vollständige Dokumentation aller öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen von echtem Nutzen ist. Dies sowohl für den betroffenen Eigentümer, wie auch für die übrigen Nutzer des Katasters (Behörden, Planer, Investoren, Banken, Immobilienbranche etc.). Es ist daher zu gewährleisten, dass wirklich sämtliche existierenden öffentlich-rechtlichen Beschränkungen (von Gemeinden, Kantonen, Bund und andern öffentlich-rechtlichen Institutionen) die auf einer Parzelle lasten, in den Kataster Eingang finden.

Die vorliegende Verordnung des Bundes enthält nur die minimalen Anforderungen an einen solchen Kataster. Basierend darauf sollen die Kantone in der Lage sein, eine sinnvolle und komplette Katasterführung aufzubauen.

Wir sind der Meinung, dass die Zuständigkeit für die Führung des Katasters durch die kantonalen Vermessungsdirektionen grundsätzlich richtig ist. Wir sind auch der Meinung, dass die Vermessungsdirektionen diesen Kataster selber führen sollten. Nur so kann der ungehinderte und kostenlose Zugang jederzeit für jedermann gewährleistet werden.

Es bestehen bereits verschiedene Strukturen bei den Kantonen, die nun durch diese Verordnung vereinheitlicht werden, was zu begrüssen ist.

Wir sehen unsere Tätigkeit als Anbieter von Dienstleistungen in einzelnen im Katalog (Anhang 1) aufgezählten Dienstleistungen nicht beeinträchtigt. Unsere Studien bilden oft die Grundlagen für einen Eintrag, womit eine tendenzielle Aufwertung unserer Tätigkeit verbunden sein kann.

Vorerst hat nur eine beschränkte Anzahl Themen Eingang in die Verordnung gefunden. Es sollen nun Erfahrungen gesammelt werden, wie sich dieser Kataster in der Praxis bewährt. Ziel soll es sein, dass letztlich sämtliche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung in den Kataster Eingang finden werden. Dabei wird sich auch die Frage stellen, wie und wo Eigentumsbeschränkungen in grösserer Tiefe im Untergrund ebenfalls in den Kataster Eingang finden sollen.

Zum gut verständlichen und umfassend formulierten Text haben wir keine Änderungsanträge.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizer Geologenverband CHGEOL



Daniele Biaggi
Präsident



Pirmin Mader
Vizepräsident